

BL_GERICHTE 720 18 168/293 vom 29. September 2003

BL Gerichte, 2003-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_18_168_293

FR: BL_GERICHTE 720 18 168/293 du 29 septembre 2003

IT: BL_GERICHTE 720 18 168/293 del 29 settembre 2003

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Beurteilungen von Dr. B.____ und Dr. C.____ sowie auf diejenigen von Dr. H.____ abstellte. Damit liegt ein verlässliches Bild des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin vor, weshalb auf die beantragte zusätzliche medizinische Abklärung zu verzichten ist. Damit ist davon auszugehen, dass seit Jahren eine chronisches Schmerzsyndrom vorliegt, das nicht ausschliesslich somatisch begründet werden kann und sich nicht dauerhaft auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auswirkt. Bei der Beschwerdeführerin ist die Belastbarkeit der unteren Extremitäten zwar eingeschränkt. Es ist ihr aber die Ausübung einer adaptierten Tätigkeit im Umfang von 100% zuzumuten.

E. 6

Die Beschwerdegegnerin nahm in der angefochtenen Verfügung die entsprechenden Einkommensvergleiche vor und ermittelte dabei - abgesehen von den Zeiten vollständiger Arbeitsunfähigkeit aufgrund der diversen Operationen - einen Invaliditätsgrad von 11% bzw. 12%. Das von der Beschwerdegegnerin anhand der Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin berechnete Valideneinkommen sowie die ausgehend von lohnstatistischen Angaben ermittelten Invalideneinkommen wurden von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen durch das Gericht eine andere Einschätzung vorzunehmen wäre, erübrigt sich eine detaillierte Auseinandersetzung mit den ermittelten Vergleichseinkommen sowie der Berechnung des Invaliditätsgrads gemäss Art. 16 ATSG. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 7

Damit ist zum Schluss zu kommen, dass die angefochtene Verfügung vom 12. April 2018 zu bestätigen ist. Die Beschwerdeführerin hat vom 1. Februar 2008 bis 31. Dezember 2008, vom 1. März 2010 bis 30. September 2010 und vom 1. Februar 2011 bis 31. Oktober 2011 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Ab dem 1. November 2011 beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 40%, weshalb kein Anspruch mehr besteht. Die Beschwerde wird folglich abgewiesen. 8.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 800.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist die Beschwerdeführerin unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihr zu auferlegen sind. Der Beschwerdeführerin ist nun allerdings mit Verfügung vom 22. Mai 2018 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden. Aus diesem Grund werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen. 8.2 Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen. Da der Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 22. Mai 2018 auch die unentgeltliche Verbeiständung mit ihrem Rechtsvertreter bewilligt worden ist, ist dieser für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 7. August 2018 aufgefordert, innert unerstreckbarer Frist bis 28. August 2018 seine Honorarnote nach Zeitaufwand einzureichen. Gleichzeitig ist er darauf hingewiesen worden, dass das Honorar nach Ermessen festgesetzt werde, falls bis zum genannten Termin keine Honorarnote eingehen sollte. In der Folge liess der Rechtsvertreter dem Kantonsgericht keine Kostennote zukommen, weshalb das Honorar nach Ermessen festzusetzen ist. Zu entschädigen ist dabei ausschliesslich der im Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht erbrachte Aufwand. In Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen erweist sich ein Aufwand von fünf Stunden als angemessen. Zudem ist dem Rechtsvertreter eine Pauschale für die entstandenen Auslagen in der Höhe von Fr. 20.-- zu entrichten. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung Fr. 200.-- pro Stunde. Dem Rechtsvertreter ist deshalb ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'098.55 (5 Stunden à Fr. 200.-- + Auslagenpauschale von Fr. 20.-- sowie 7.7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse auszurichten. 8.3 Die Beschwerdeführerin wird ausdrücklich auf § 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG) vom 22. Februar 2001 aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'098.55 (inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.